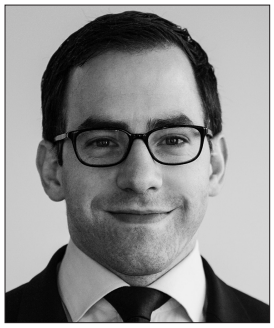

Die Löschung der Betreibung im Betreibungsregister nach erfolgtem Rückzug (Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG)

Überlegungen zum Reformbedarf für den Fall des Rückzugs im Kontext der nachträglichen Bezahlung des in Betreibung gesetzten Betrags

Jean-Daniel Schmid

Betreibungen werden oft zurückgezogen. Beispielsweise wurden in der Stadt St. Gallen im Jahr 2013 5'434 Rückzüge verzeichnet, wobei in der gleichen Periode 28'320 Zahlungsbefehle ausgestellt wurden. Ein Rückzug erfolgt häufig nach der Bezahlung des in Betreibung gesetzten Betrags. Der Rückzug hat zur Folge, dass die Betreibung im Betreibungsregister «gelöscht» wird, d.h. dass sie Dritten in der Betreibungsauskunft nicht mehr zur Kenntnis gebracht werden darf. Der vorliegende Beitrag zeigt, dass diese in Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG enthaltene Regelung in Bezug auf Rückzüge im Kontext der nachträglichen Bezahlung zu kritisieren ist. Insbesondere widerspricht die Regelung der Zielsetzung des Betreibungsregisters. Zudem setzt sie ihre Funktionsfähigkeit herab. Ferner werden die Interessen der zukünftigen Gläubiger unzureichend berücksichtigt. Der Beitrag schlägt aus diesem Grund verschiedene Verbesserungen – de lege ferenda – vor.

Les retraits de poursuites sont fréquents. À titre d'exemple, la ville de Saint-Gall a enregistré 5'434 retraits pour l'année 2013, alors que 28'320 commandements de payer ont été établis pour la même période. Le retrait intervient souvent après que le montant en poursuite ait été payé. Le retrait a pour conséquence que la poursuite est « radiée» du registre des poursuites, c.-à-d. qu'elle ne peut plus être portée à la connaissance de tiers sur l'extrait du registre des poursuites. La présente contribution montre que cette réglementation prévue à l'art. 8a al. 3 let. c LP est sujette à critique en ce qui concerne les retraits liés à un paiement ultérieur. Cette réglementation va en particulier à l'encontre du but du registre des poursuites. Elle diminue en outre le bon fonctionnement de celui-ci. Enfin, les intérêts des futurs créanciers ne sont pas suffisamment pris en compte. C'est pourquoi la contribution propose plusieurs améliorations de lege ferenda.

Inhaltsübersicht

I. Einleitung
II. Geltende Rechtslage
III. Kritik
  A. Widerspruch zum Zweck des Betreibungsregisters
    1. Grundlagen
    2. Missbrauchspotential in der Praxis
  B. Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG als Anreiz zur Schuldenregulierung
    1. Ausgangslage
    2. Gegenargumente
IV. Verbesserungsvorschläge *de lege ferenda*
  A. Vorbemerkungen
  B. Abschaffung der Löschung im Falle des Rückzugs der Betreibung nach Rechtskraft des Zahlungsbefehls
  C. Anpassung der Rechtsfolge im Falle des Rückzugs der Betreibung im Kontext der Bezahlung
    1. Ausgangslage
    2. Notwendigkeit der Einführung einer Begründungsobliegenheit
    3. Auslegeordnung ausgewählter Varianten der Anpassung der Rechtsfolge
    4. Mit einer allfälligen Reform einhergehende weitere Anpassungen
V. Fazit

I. Einleitung

Das Betreibungsregister, in das Betreibungen aufgezeichnet werden und das von interessierten Personen unter anderem zum Zweck der Abschätzung der Kreditwürdigkeit einer anderen Person[1] überaus rege[2] konsultiert wird, erfreut sich jüngst gehäufter gesetzgeberischer und administrativer Aufmerksamkeit: *Erstens* behandelt der Gesetzgeber derzeit eine parlamentarische Initiative betreffend «Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle».[3] Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat nach der Präsentation eines diesbezüglichen Vorentwurfs[4] und

Jean-Daniel Schmid, Dr. iur., Rechtsanwalt, epartners Rechtsanwälte AG, Zürich.
Der Beitrag wurde Ende Februar 2015 fertiggestellt. Alle im Beitrag genannten Internetseiten wurden letztmals am 27. Februar 2015 abgerufen.

1 Siehe zum Begriff und den Einzelheiten des Betreibungsregisters nachstehend Ziff. II.

2 Vgl. die Schätzung bei Isaak Meier, Die dogmatische Situation des Vollstreckungsrechts aus der Sicht des schweizerischen Rechts, 1. Teil: Vollstreckungstitel sowie Mittel und Zweck der Zwangsvollstreckung, ZZP 2008, 295–350, 345, wonach jährlich über 3 Mio. Betreibungsauskünfte (siehe zum Begriff nachstehend Ziff. II.) erteilt werden.

3 Vgl. parlamentarische Initiative 09.530 – Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle, abrufbar unter <http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20090530>.

4 Vorentwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), abrufbar unter <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/09-530/Documents/05-530-vorentwurf-2013-04-25-d.pdf>. Siehe dazu auch den Begleitbericht (Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. April 2013 betreffend 09.530 Parlamentarische Initiative. Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle, abrufbar unter <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/09-530/Documents/05-530-bericht-rk-n-2013-04-25-d.pdf>) (zit. nachfolgend «Begleitbericht Vorentwurf»). Siehe zum Ganzen Eric Muster, Les renseignements (article 8a LP), BlSchK 2014, 161–178, 176 f.; Jean-Daniel Schmid, Der Ausschluss des Einsichtsrechts in das Betreibungsregister gemäss Art. 8b VE-SchKG, Jusletter vom 7.10.2013.

der Durchführung der Vernehmlassung[5] kürzlich einen Entwurf ausgearbeitet[6]. Das Geschäft wurde sodann an den Nationalrat zur Beratung überwiesen.[7] Zwischenzeitlich hat ferner das Bundesgericht einem Anliegen, das mit einer mit diesem Geschäft vorgeschlagenen Massnahme (Anpassung von Art. 85a SchKG)[8] zusammenhängt, faktisch Nachachtung verschafft[9]. *Zweitens* ist eine parlamentarische Initiative hängig, welche die Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen vorsieht.[10] Es ist hierbei angedacht, dass diese Publikation im Rahmen der Betreibungsauskunft[11] erfolgt[12]. *Drittens* hat das Bundesamt für Justiz in seiner Funktion als Oberaufsicht in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen (Art. 15 Abs. 1–3 SchKG i.V.m. Art. 1 OAV-SchKG) eine Weisung betreffend die Ausfertigung von einfachen Auszügen aus dem Betreibungsregister erlassen.[13]

Der vorliegende Beitrag nimmt diese momentane Aufmerksamkeit zum Anlass, das Betreibungsregister aus einer anderen Perspektive zu beleuchten: Betreibungen[14] werden in der Praxis häufig zurückgezogen. In der Stadt St. Gallen wurden im Jahr 2013 beispielsweise 5'434 Rückzüge registriert. Wird diese Zahl derjenigen an in der gleichen Periode ausgestellten Zahlungsbefehlen (28'320) gegenübergestellt, so veranschaulicht dies die Häufigkeit der Rückzüge zusätzlich.[15] Betreibungen können aus den vielfältigsten Gründen und in den unterschiedlichsten Verfahrensstadien[16] zurückgezogen werden. Beobachtungen in der Praxis legen nahe, dass der Rückzug häufig dann erfolgt, wenn der in Betreibung

---

5 Siehe zu den Ergebnissen der Vernehmlassung 09.530 Parlamentarische Initiative *Abate* – Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle – Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, abrufbar unter <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/09-530/Documents/auswertung-vernehmlassung-d.pdf>.

6 Entwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), abrufbar unter <http://www.parlament.ch/sites/doc/CuriaFolgeseite/2009/20090530/Bericht%20N%20Erlassentwurf%20D.pdf>. Siehe dazu auch den Begleitbericht (Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 19. Februar 2015 betreffend 09.530 Parlamentarische Initiative. Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle, abrufbar unter <http://www.parlament.ch/sites/doc/CuriaFolgeseite/2009/20090530/Bericht%20N%20D.pdf>) (zit. nachfolgend «Begleitbericht Entwurf»).

7 Vgl. Medienmitteilung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 20.2.2015, abrufbar unter <http://www.parlament.ch/d/mm/2015/Seiten/mm-rk-n-2015-02-20.aspx>.

8 Es ist vorgeschlagen Art. 85a SchKG derart anzupassen, dass diese Klage – entgegen der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (grundlegend BGE 125 III 149, Regeste und 150–154 E. 2; bestätigt im Urteil des BGer vom 16.1.2015 [4A_414/2014] [zur Publikation vorgesehen], E. 2.6.1.2) – auch nach erhobenem (und bestehendem) Rechtsvorschlag zulässig sein soll. Das Rechtsschutzinteresse des Betriebenen solle dabei vermutet werden, solange die Betreibung im Betreibungsregister eingesehen werden kann. Hintergrund der vorgeschlagenen Massnahme ist unter anderem die Überlegung, dass sich der Betriebene nach erhobenem Rechtsvorschlag in aller Regel lediglich mit der allgemeinen negativen Feststellungsklage gegen ungerechtfertigte Betreibungen wehren könne. Diese hat bis vor kurzem ein besonderes Feststellungsinteresse erfordert (vgl. zum Ganzen Begleitbericht Vorentwurf [FN 4], 4–6 und 9 und Begleitbericht Entwurf [FN 6], 5–7 und 12 sowie nachfolgend FN 9).

9 In Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung sieht das Urteil des BGer vom 16.1.2015 (4A_414/2014) (zur Publikation vorgesehen) vor, dass die allgemeine negative Feststellungsklage im Falle des Vorliegens einer im Betreibungsregister einsehbaren Betreibung grundsätzlich zulässig ist, d.h. ein entsprechendes Feststellungsinteresse besteht (siehe zur bisherigen Rechtsprechung und zur Neuerung Urteil des BGer vom 16.1.2015 [4A_414/2014] [zur Publikation vorgesehen], E. 2.1–2.7). Damit wird das Anliegen, mit dem die vorgeschlagene Anpassung von Art. 85a SchKG begründet wird (vgl. FN 8), weitgehend umgesetzt. Unterschiede ergeben sich jedoch aus Differenzen der beiden Instrumente (Klage nach Art. 85a SchKG vs. allgemeine negative Feststellungsklage; Beispiel: örtliche Zuständigkeit). Vgl. zum besagten Urteil auch die Besprechung bei Daniel Hunkeler/Stefan Wirz, Erhöhter Schutz gegen ungerechtfertigte Betreibungen, Jusletter vom 16.2.2015.

10 Vgl. parlamentarische Initiative 11.449 – Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen, abrufbar unter <http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20110449>. Siehe hierzu auch Muster (FN 4), 177 f.

11 Siehe zum Begriff nachstehend Ziff. II.

12 Vgl. im Einzelnen den Vorentwurf zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Mitteilung von Erwachsenenschutzmassnahmen), abrufbar unter <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/11-449/Documents/entwurf-rk-n-11-449-2013-10-25-d.pdf>. Vgl. ferner den Begleitbericht (Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Oktober 2013 betreffend 11.449 Parlamentarische Initiative. Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen, abrufbar unter <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/11-449/Documents/bericht-rk-n-11-449-2013-10-25-d.pdf>). Das Schicksal der Vorlage ist jedoch unklar, zumal die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats die Abschreibung beantragt (vgl. Medienmitteilung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 14.11.2014, abrufbar unter <http://www.parlament.ch/d/mm/2014/Seiten/mm-rk-n-2014-11-14.aspx>).

13 Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 1, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/schkg/weisungen/weisung-1-d.pdf> (zit. nachfolgend «Weisung»).

14 Präziser wäre es, vom Rückzug des *Betreibungsbegehrens* (Art. 67 SchKG) zu sprechen, da dieses den Gegenstand des Rückzugs bildet (vgl. statt vieler Hans Fritzsche/Hans Ulrich Walder, Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. I, Zürich 1984, § 16 N 18). Für die Zwecke dieses Beitrags wird vereinfacht jedoch vom Rückzug der *Betreibung* gesprochen.

15 Die genannten Angaben stammen von einer Auskunft des Betreibungsamts der Stadt St. Gallen (November 2014).

16 Siehe zur grundsätzlich jederzeitigen Zulässigkeit des Rückzugs Fritzsche/Walder (FN 14), § 16 N 18.

gesetzte Betrag ganz oder teilweise bezahlt wurde.[17] Der Rückzug hat unter anderem[18] zur Folge, dass die jeweilige Betreibung Dritten im Rahmen der Betreibungsauskunft nicht zur Kenntnis gebracht werden darf (Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG)[19].

Der vorliegende Beitrag versucht nun, diese in Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG enthaltene Regelung in Bezug auf den Rückzug von Betreibungen, welche im Kontext der nachträglichen, d.h. nach Anhebung der Betreibung erfolgenden, Bezahlung[20] getätigt werden, zu hinterfragen. Zu diesem Zweck wird nachfolgend zuerst die geltende Rechtslage dargestellt (Ziff. II.). Im Anschluss wird diese kritisch analysiert (Ziff. III.). Danach werden – *de lege ferenda* – Verbesserungsvorschläge angebracht (Ziff. IV.). Abgeschlossen wird der Beitrag durch das Fazit (Ziff. V.).

II. Geltende Rechtslage

Die Betreibungsämter führen über ihre Amtstätigkeit Protokoll und die Register (vgl. Art. 8 Abs. 1 SchKG).[21] Darin sind die Amtshandlungen des Betreibungsamts aufzuzeichnen, wozu auch Angaben zu den Betreibungen gehören.[22] Dieses sog. «Betreibungsregister»[23] hat verschiedene Funktionen[24]. Die primäre Funktion besteht darin, dass die Amtshandlungen des Betreibungsamts aufgezeichnet werden.[25] Eine weitere Funktion ergibt sich daraus, dass jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, Einsicht in das Betreibungsregister nehmen kann (Art. 8a Abs. 1 SchKG; «Betreibungsauskunft»[26]). Auf diesem Weg kann das Betreibungsregister Rückschlüsse auf die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit der in Frage stehenden Person ermöglichen. Mit anderen Worten dient das Betreibungsregister insoweit dem Kreditschutz.[27] Dies ist dem Zwangsvollstreckungsrecht nicht inhärent.[28]

Wie dargelegt kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, Einsicht in das Betreibungsregister nehmen (Art. 8a Abs. 1 SchKG). Ferner können unter den gleichen Voraussetzungen Auszüge[29] verlangt werden. Sachliche und zeitliche Grenzen der Betreibungsauskunft sind in Art. 8a Abs. 3 und Abs. 4 SchKG normiert.[30] Liegt einer der darin enthaltenen Anwendungsfälle vor, wird die Einsicht verweigert. Die in Frage stehende Betreibung ist mit anderen Worten nach wie vor aufgezeichnet, sie wird

---

17 Im Rahmen der Ausarbeitung dieses Beitrags wurde eine kleinere Anzahl an Betreibungsämtern zu ihrer Praxis zu Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG und ihren diesbezüglichen Beobachtungen befragt. Im Rahmen dieser nicht repräsentativen Umfrage wurde auf die vorgenannten Aspekte hingewiesen. Im Rahmen dieses Beitrags wird punktuell auch noch auf weitere Ergebnisse dieser Umfrage aufmerksam gemacht.

18 Die primäre Rechtsfolge des Rückzugs besteht nur – aber immerhin – darin, dass das Betreibungsbegehren dahinfällt und der Gläubiger eine neue Betreibung anstrengen muss, wenn er erneut eine Zwangsvollstreckung beabsichtigt (vgl. Fritzsche/Walder [FN 14], § 16 N 18; Urteil des OGer TG vom 23.4.1997 [publ. in BlSchK 2000, 99–101], E. 3a)).

19 Siehe im Einzelnen nachstehend Ziff. II.

20 Im Folgenden wird insoweit schlicht von «Bezahlung» gesprochen. Damit ist stets diese nachträgliche (d.h. nach Anhebung der Betreibung erfolgende) Bezahlung des in Betreibung gesetzten Betrags gemeint. Diejenigen Fälle, in welchen eine Betreibung zurückgezogen wird, in deren Kontext die Bezahlung schon vor Anhebung der Betreibung erfolgte, dürften demgegenüber weniger praxisrelevant sein. Derartige Konstellationen werden daher nachfolgend ausgeklammert.

21 Konkretisierungen ergeben sich aus Art. 8–15 VFRR.

22 Siehe insbesondere Art. 10 VFRR.

23 Siehe die Verwendung des Begriffs bei Georges Vonder Mühll, Betreibungsregisterauskünfte, BlSchK 2007, 169–182, insb. 169 und 179. Enger demgegenüber Matthias Kuster, Schikanebetreibungen aus zwangsvollstreckungs-, zivil-, straf- und standesrechtlicher Sicht, AJP/PJA 2004, 1035–1042, 1035 i.V.m. Fn. 1, wonach das Betreibungsregister lediglich das «Betreibungsbuch» gemäss Art. 10 VFRR umfasst.

24 Siehe für eine Übersicht statt vieler James T. Peter, in: Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin (Hrsg.), Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2010, Art. 8a N 1.

25 Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 8.5.1991, BBl 1991 III 1–290 (zit. nachfolgend «Botschaft SchKG»), 28. Vgl. ferner statt vieler Dominik Gasser, Revidiertes SchKG – Hinweise auf kritische Punkte, ZBJV 1996, 627–653, 630.

26 Siehe zu dieser gängigen Terminologie im Hinblick auf das bezeichnete Einsichtsrecht BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 1. Vgl. ferner Vonder Mühll (FN 23), *passim*.

27 Siehe zum Ganzen Botschaft SchKG (FN 25), 28 f.; BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 1; Gasser (FN 25), 630; Urs Möckli, in: Daniel Hunkeler (Hrsg.), SchKG, Kurzkommentar, 2. A., Basel 2014, Art. 8a N 2.

28 Isaak Meier, Betreibungsauskunft – ein ungelöstes Problem des SchKG, in: Louis Dallèves/Beat Kleiner/Lutz Krauskopf/Rolf Raschein/Henri Schüpbach/Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz (Hrsg.), Festschrift 100 Jahre SchKG – Centenaire de la LP, Zürich 1989, 129–147, 134.

29 In der Praxis wird zwischen dem summarischen und dem detaillierten Betreibungsregisterauszug unterschieden (siehe dazu statt vieler Jolanta Kren Kostkiewicz, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2014, N 160–162).

30 Vgl. statt vieler Gasser (FN 25), 631–634. Daneben bildet auch das Einsichtsinteresse eine Schranke (siehe dazu statt vieler KUKO SchKG-Möckli [FN 27], Art. 8a N 19 f.; BSK SchKG I-Peter [FN 24], Art. 8a N 17 m.w.H.), worauf im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht näher einzugehen ist. Das DSG kommt demgegenüber nicht zur Anwendung (Art. 2 Abs. 2 lit. d DSG; Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz ([DSG] vom 23.3.1988, BBl 1988 II 413–534, 444).

jedoch Dritten nicht mehr zur Kenntnis gebracht (sog. «Löschung»).[31]

Zu diesen Löschungsgründen gehört unter anderem der Rückzug der Betreibung durch den Gläubiger (Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG). Dieser Löschungsgrund war in der ursprünglichen Vorlage des Bundesrats noch nicht enthalten[32], sondern fand erst im Lauf der parlamentarischen Beratung Eingang in das Gesetz[33]. Zieht der Gläubiger die Betreibung somit im Laufe des Betreibungsverfahrens zurück, wird diese Betreibung im Rahmen einer Betreibungsauskunft Dritten nicht mehr kund getan. Dies gilt beispielsweise bei irrtümlich angehobenen Betreibungen.[34] Der Tatbestand geht jedoch darüber hinaus[35] und ist von keinen weiteren Voraussetzungen abhängig[36]. Das Betreibungsamt ist daher lediglich gehalten, das Vorliegen einer Rückzugserklärung des Gläubigers zu prüfen. Eine weitere Prüfungskompetenz kommt ihm nicht zu.[37] Der Rückzug muss dementsprechend nicht begründet werden.[38] Ferner wird nicht nach dem Zeitpunkt des Rückzugs differenziert.[39] Eine Löschung erfolgt mit anderen Worten auch dann, wenn der Rückzug in einem Zeitpunkt erfolgt, in welchem die Betreibung infolge Zeitablaufs gar nicht mehr fortgesetzt werden kann, d.h. im Falle der «Verjährung» der Betreibung (Art. 88 Abs. 2 SchKG).[40] Unbeachtlich ist ferner, ob der Rückzug im Kontext der Bezahlung der in Betreibung gesetzten Forderung erfolgt ist[41] und ob eine derartige Bezahlung an das Betreibungsamt geleistet wurde[42]. Ein Rückzug, der zu einer Unterdrückung des Betreibungsregistereintrags gegenüber Dritten führt, ist insbesondere auch nach Bezahlung der in Betreibung gesetzten Forderung noch möglich.[43] Die Bezahlung durch den Schuldner an das Betreibungsamt an

---

31 Siehe zu dieser gängigen Terminologie Botschaft SchKG (FN 25), 32; Gasser (FN 25), 633; Kuster (FN 23), 1036 Fn. 13.

32 Vgl. Botschaft SchKG (FN 25), 32 f.

33 Siehe die Übersicht bei James T. Peter, Die Betreibungsauskunft im neuen SchKG, AJP/PJA 1995, 1445–1454, 1447 f.; Pierre-Robert Gilliéron, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Articles 1–88, Lausanne 1999, Art. 8a N 50. Siehe ferner Urteil des OGer ZH vom 28.6.1999 (publ. in BlSchK 2000, 88 f.), E. 1b).

34 BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 27. Vgl. ferner Kurt Amonn/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. A., Bern 2013, § 4 N 23 sowie BGE 121 III 81, 83 f. E. 4a) (zur Rechtslage, wie sie vor Einführung von Art. 8a SchKG galt).

35 Siehe die nachfolgenden Ausführungen. Ganz vereinzelt wurde von der Rechtsprechung auch schon eine andere Ansicht vertreten. Demnach beschränke sich der Anwendungsbereich von Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG auf diejenigen Fälle, in welchen eine zu Art. 8a Abs. 3 lit. a und b SchKG vergleichbare Konstellation vorliege (Urteile des BezGer Lenzburg vom 24.3.2000, E. II./2.). Da Art. 8a Abs. 3 lit. a und b SchKG Fälle ungerechtfertigter Betreibungen anvisiert (nichtige bzw. aufgehobene Betreibungen [Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG] sowie Betreibungen, bei welchen der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat [Art. 8a Abs. 3 lit. b SchKG]), gilt dies gemäss dieser singulären Rechtsprechung auch für Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG. Diese Rechtsprechung hat sich jedoch nicht durchgesetzt (die kantonale Rechtsmittelinstanz hat die Urteile mit anderer Begründung geschützt, siehe Urteile des OGer AG vom 10.7.2000 [BE.2000.27 und BE.2000.28], E. 1; das Bundesgericht hat sich vor diesem Hintergrund in BGE 126 III 476 nicht mehr mit der erstinstanzlichen Begründung auseinandergesetzt, diese jedoch im Ergebnis verworfen; siehe BGE 126 III 476, Regeste und 477 f. E. 1b)).

36 Vgl. KUKO SchKG-Möckli (FN 27), Art. 8a N 29.

37 Vorbehalten bleibt allenfalls die Prüfung des Rechtsmissbrauchs. Siehe zum Ganzen Urteil der AB BL vom 13.7.2010 (publ. in BlSchK 2011, 200–202), E. 2.1 f. In diese Richtung auch Muster (FN 4), 173. Ohne Nennung irgendwelcher Kompetenzen ferner Urteil der AB GE vom 12.9.2001 (publ. in BlSchK 2002, 41–44), E. 2. Vgl. ferner Peter (FN 33), 1451 Fn. 59.

38 BGE 129 III 284, 286 E. 3.1 (Besprechung des Entscheids bei Daniel Hunkeler, Zwang zum Rückzug der Betreibung mittels Dividendenvergleich?, Jusletter vom 13.10.2003 und Daniel Hunkeler, Auszug aus dem Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer i.S. A. und B. [Beschwerde] 7B.269/2002/7B.270/2002 vom 21. März 2003 – BGE 129 III 284, BlSchK 2004, 81–85). Siehe ferner statt aller Louis Dallèves, in: Louis Dallèves/Bénédict Foëx/Nicolas Jeandin (Hrsg.), Poursuite et faillite, Commentaire romand, Basel/Genf/München 2005, Art. 8a N 12; KUKO SchKG-Möckli (FN 27), Art. 8a N 29; Muster (FN 4), 173; BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 27; Vonder Mühll (FN 23), 180.

39 BGE 126 III 476, Regeste und 478 E. 1b) (Besprechung des Entscheids bei Dominik Gasser, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht der Jahre 1999 und 2000, BlSchK 2001, 81–98, 83 f.; kritisch zum Entscheid Werner Müller, Jahresbericht 2000/2001, BlSchK 2001, 104–110, 109 f.). Bestätigt in BGE 129 III 284, 286 E. 3.1. Siehe ferner statt aller CR LP-Dallèves (FN 38), Art. 8a N 12; Gilliéron (FN 33), Art. 8a N 51; KUKO SchKG-Möckli (FN 27), Art. 8a N 29; Muster (FN 4), 173; BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 27; Vonder Mühll (FN 23), 180.

40 Vonder Mühll (FN 23), 180. Siehe ferner Muster (FN 4), 173.

41 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung spielt es keine Rolle, ob der Rückzug vor oder nach einer Bezahlung erfolgt. Siehe BGE 126 III 476, Regeste und 478 E. 1b) (anders noch die Vorinstanzen: Urteile des OGer AG vom 10.7.2000 [BE.2000.27 und BE.2000.28], E. 1; Urteile des BezGer Lenzburg vom 24.3.2000, E. II./2.). Bestätigt in BGE 129 III 284, 286 E. 3.1. Siehe ferner statt aller CR LP-Dallèves (FN 38), Art. 8a N 12; KUKO SchKG-Möckli (FN 27), Art. 8a N 29; BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 27.

42 Vgl. BGE 129 III 284, 286 E. 3.1; KUKO SchKG-Möckli (FN 27), Art. 8a N 30. Siehe dazu auch die Antwort des Bundesrats auf die Motion 00.3532 *(Cina)* betreffend Einsichtsrecht in das Betreibungsregister, abrufbar unter <http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20003532>.

43 Vgl. neben den in FN 41 genannten Quellen insbesondere Muster (FN 4), 173; Vonder Mühll (FN 23), 180. Siehe ferner Weisung (FN 13), Ziff. 7.

und für sich, d.h. ohne Rückzug der Betreibung durch den Gläubiger, bewirkt demgegenüber keine Löschung.[44]

III. Kritik

A. Widerspruch zum Zweck des Betreibungsregisters

1. Grundlagen

Das Betreibungsregister dient nach dem Vorgesagten unter anderem dazu, Dritten auf dem Weg der Betreibungsauskunft Informationen über die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit zugänglich zu machen.[45] Dieser Zweck bedingt, dass die jeweils offen gelegte Betreibung berechtigt erfolgt ist. Andernfalls sind verlässliche Rückschlüsse auf die Kreditwürdigkeit des Schuldners von Vornherein nicht möglich.[46]

Falls eine Betreibung im Kontext einer vollständigen Bezahlung[47] des Schuldners zurückgezogen wird, liegt der Schluss nahe, dass die Betreibung dem Grundsatz nach begründet[48] war[49]. Diese Überlegung gilt unter der naheliegenden Annahme, dass ein Schuldner nicht grundlos und nicht bloss aufgrund eines in Aussicht gestellten Rückzugs einer Betreibung den in Betreibung gesetzten Betrag bezahlt. Dabei handelt es sich selbstredend um eine Faustregel, welche im Einzelfall bei besonderen Konstellationen allenfalls nicht zutreffen kann.[50] Der Schluss, dass die Betreibung unter den vorgenannten Umständen begründet erfolgt ist, dürfte jedoch umso verlässlicher sein, je weiter das Zwangsvollstreckungsverfahren bereits vorangeschritten ist (insbesondere falls der Rückzug erst nach der Beseitigung eines allenfalls erhobenen Rechtsvorschlags erfolgt[51]).

Mit diesen Überlegungen geht einher, dass das Bestehen einer solchen Betreibung unter Berücksichtigung der Bezahlung geeignet erscheint, eine Aussage über die Zahlungswilligkeit – verstanden als die Bereitschaft, den in Frage stehenden und geschuldeten Betrag im Zeitpunkt seiner erstmaligen Fälligkeit zu bezahlen[52] – und damit die Kreditwürdigkeit des Schuldners zu machen[53]. Bezahlt

---

44 Urteil des BGer vom 22.2.2007 (7B.224/2006), E. 2.2.4. Siehe ferner Urteil des OGer ZH vom 28.6.1999 (publ. in BlSchK 2000, 88 f.), E. 1 (bestätigt durch das Urteil des BGer vom 21.7.1999 [publ. in BlSchK 2000, 89 f.]). Siehe ferner BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 28; Vonder Mühll (FN 23), 180. Siehe zur Begründung Botschaft SchKG (FN 25), 30 f. Gleiches gilt selbstredend ganz allgemein im Falle der Bezahlung (vgl. allgemein Muster [FN 4], 173). A.M. noch Thomas Sprecher/Rolf P. Jetzer, Einführung in das neue Schuldbetreibungs- und Konkursrecht der Schweiz, Zürich 1997, 16. Kritisch Rudolf Ursprung, Der Betreibungs- und Konkursbeamte im Spannungsfeld zwischen Amtsgeheimnis, Auskunftspflicht und Überlastung, BlSchK 1994, 201–211, 210.

45 Vorstehend Ziff. II.

46 Art. 8a Abs. 3 f. SchKG bauen unter anderem auf dieser Überlegung auf. Siehe dazu Botschaft SchKG (FN 25), 29 sowie statt vieler Dominik Gasser, Ein Jahr revidiertes SchKG oder: Erst die Praxis bringt es an den Tag, ST 1998, 15–23, 16; BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 18.

47 Falls die Bezahlung einen geringeren Umfang aufweist als der in Betreibung gesetzte Betrag dürfte es demgegenüber wahrscheinlich sein, dass die Betreibung lediglich teilweise begründet war.

48 Gemeint ist damit, dass eine Forderung in Betreibung gesetzt wurde, welche im Zeitpunkt der Betreibung bestanden hat und vollstreckbar war.

49 Ähnlich Urteil des OGer OW vom 12.10.1989 (SchKG 11/89), E. 5 (teilweise rezitiert in und vor Einführung von Art. 8a SchKG für bundesrechtskonform qualifiziert durch BGE 115 III 81, 85 f. E. 2 f.). Siehe ferner auch BGE 119 III 97, 99 E. 3a) f. (sowie die Vorinstanz, Urteil des OGer AR vom 11.3.1993 [B. 3/93], E. 4) (jeweils für einen ähnlichen Sachverhalt). Unzutreffend ist insofern die Ansicht, dass Art. 8a Abs. 3 (und damit auch lit. c) SchKG generell mangelhafte bzw. ungerechtfertigte Betreibungen erfasse (so jedoch Gasser [FN 25], 631 und in diese Richtung auch Kren Kostkiewicz [FN 29], N 147 und Josef Studer, Amtsgeheimnis und Betreibungsauskunft, in: Jürg-Beat Ackermann [Hrsg.], Strafrecht als Herausforderung, Zur Emeritierung von Professor Niklaus Schmid, Zürich 1999, 345–358, 350 f.).

50 Zu denken ist namentlich an Konstellationen, in welchen der Bestand und/oder die Vollstreckbarkeit der in Betreibung gesetzten Forderung umstritten sind und/oder diese einen geringen Betrag aufweist. In einem derartigen Fall ist es denkbar, dass der Schuldner den in Betreibung gesetzten Betrag im Hinblick auf den Rückzug bezahlt, die Betreibung in Tat und Wahrheit jedoch nicht begründet war. Dies vor dem Hintergrund, dass der Schuldner annimmt, dass die Risiken des (unbegründeten) Eintrags im Betreibungsregister (vgl. dazu nachstehend Ziff. III.B.1.) die Kosten der Bezahlung überwiegen. Siehe zur Problematik der missbräuchlichen Betreibung auch nachstehend Ziff. III.B.2.

51 Ganz allgemein dürfte das Vorliegen eines rechtskräftigen Zahlungsbefehls die Begründetheit der Betreibung nahelegen (implizit auch Peter [FN 33], 1453). Zugleich ist es nicht von der Hand zu weisen, dass auch Fälle denkbar sind, in welchen der Zahlungsbefehl rechtskräftig wird, ohne dass eine begründete Betreibung vorliegt (Beispiel: Betreibung zur Durchsetzung einer inexistenten Forderung, wobei der Betriebene es – beispielsweise aus Unwissenheit – unterlässt, Rechtsvorschlag zu erheben).

52 Nachfolgend ist mit «Zahlungswilligkeit» stets die Zahlungsbereitschaft in Bezug auf den genannten Zeitpunkt gemeint. Nicht angesprochen ist demgegenüber die Bereitschaft, einen in Betreibung gesetzten Betrag erst im Rahmen der Betreibung (und insbesondere einzig vor dem Hintergrund des Rückzugs der Betreibung) zu bezahlen.

53 In eine ähnliche Richtung BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 27 f. Siehe ferner auch Urteil des OGer OW vom 12.10.1989 (SchKG 11/89), E. 5 (teilweise rezitiert in und vor Einführung von Art. 8a SchKG für bundesrechtskonform qualifiziert durch BGE 115 III 81, 85 f. E. 2 f.). Ferner kann der Rückzug Aufschluss darüber geben, ob ein Schuldner gewisse seiner Gläubiger anders behandelt als andere Gläubiger (vgl. Gilliéron [FN 33], Art. 8a N 50). Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass im Rahmen der parlamentarischen Debatte zur Einführung von Art. 8a SchKG

eine Person eine Forderung erst im Kontext einer begründeten Betreibung, dann liegt der Schluss nahe, dass der Schuldner eine schlechte allgemeine Zahlungswilligkeit aufweist. Im Einzelfall können naturgemäss auch andere Umstände als eine schlechte allgemeine Zahlungswilligkeit hierfür verantwortlich sein. In der Tendenz, insbesondere wenn verschiedene derartige bezahlte und zurückgezogene Betreibungen vorliegen, dürfte es sich jedoch um ein massgebliches und aussagekräftiges Indiz handeln.

Unzutreffend ist vor diesem Hintergrund die gelegentlich anzutreffende pauschal vertretene Ansicht, dass bei einem Rückzug einer Betreibung in Bezug auf diese kein genügender Rückschluss auf die Kreditwürdigkeit des Betriebenen bestehe.[54] Diese Ansicht mag im Falle des Rückzugs, welcher im Kontext der Bezahlung erfolgt, allenfalls zutreffen, soweit unter der Kreditwürdigkeit lediglich die Zahlungs*fähigkeit* verstanden wird. Die Bezahlung kann nämlich offensichtlich gerade ein Indiz dafür darstellen, dass ein Schuldner solvent ist.[55] Der Rückschluss auf die fehlende Zahlungs*willigkeit,* welche ebenso ein Element der Kreditwürdigkeit darstellt[56], wird demgegenüber durch die nachträgliche Bezahlung und den damit in Zusammenhang stehenden Rückzug einer Betreibung gerade nicht in Frage gestellt.

Im Ergebnis widerspricht die von keinen weiteren Voraussetzungen abhängig gemachte Löschung einer zurückgezogenen Betreibung im Kontext der Bezahlung des in Betreibung gesetzten Betrags aus den genannten Gründen dem dargestellten Zweck des Betreibungsregisters. Die Aussagekraft des Betreibungsregisters wird damit offensichtlich herabgesetzt.[57] Dies ist umso stossender, da die Begründetheit (und damit die Aussagekraft) solcher Betreibungen nicht bloss wahrscheinlich, sondern *wahrscheinlicher* sein dürfte als diejenige anderer Betreibungen, die nicht gelöscht werden, sondern über die ohne weiteres Auskunft erteilt wird. Angesprochen sind insbesondere Betreibungen, bei welchen Rechtsvorschlag erhoben wurde und die zwischenzeitlich infolge Zeitablaufs (Art. 88 Abs. 2 SchKG) «verjährt» sind. Diese sind im Rahmen der Betreibungsauskunft offen zu legen[58], obschon ihre Begründetheit weniger wahrscheinlich erscheint als bei den vorliegend angesprochenen Betreibungen[59]. Es erscheint aus dieser Perspektive nicht verwunderlich, dass der Rückzug der Betreibung vor der Inkraftsetzung von Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG keinen allgemeinen Löschungsgrund darstellte.[60] Keine Löschung erfolgte insbesondere im Falle des Rückzugs der Betreibung infolge Vergleichs bzw. Bezahlung.[61]

2. Missbrauchspotential in der Praxis

Die vorstehenden Überlegungen zeigen, dass Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG im vorliegenden Kontext dem Zweck des Betreibungsregisters widerspricht und eine Herabsetzung der Aussagekraft des Betreibungsregisters bewirkt.[62] Die Beobachtungen der Betreibungsämter legen nahe, dass diese Beeinträchtigung äusserst gravierend ausfallen kann: Demgemäss kommt es in der Praxis nicht bloss in Einzelfällen vor, dass gewisse Schuldner systematisch erst nach Anhebung der Betreibung den jeweils in Betreibung gesetzten Betrag bezahlen und zugleich auf den

eine vergleichbare Überlegung im Hinblick auf die Bezahlung an und für sich (ohne Rückzug) – welche nicht zu einer Unterdrückung der Betreibung im Rahmen der Betreibungsauskunft führt (Ziff. II.) – angestellt wurde (vgl. Votum StR *Salvioni* [AB StR 1993, 638] und Votum NR *Hess* [AB NR 1994, 1412]).

54 So im Ergebnis BGE 129 III 284, 286 E. 3.1; Urteil des BGer vom 11.8.2004 (4C.190/2004), E. 2.3; Urteil des BGer vom 11.8.2004 (4C.192/2004), E. 2.3, wobei jeweils festgehalten wird, dass Art. 8a Abs. 3 bzw. Abs. 3 lit. c SchKG gerade derartige Fälle anvisiere. Gleichermassen unzutreffend BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 18. Vgl. daneben auch FN 49 a.E.).

55 Vgl. Meier (FN 28), 140. Zugleich ist festzuhalten, dass verzögerte Bezahlungen bekanntlich auch ein Zeichen einer sich anbahnenden Insolvenz darstellen können (vgl. auch die Begründung der Motion 00.3532 *[Cina]* betreffend Einsichtsrecht in das Betreibungsregister [FN 42]; siehe ferner Botschaft SchKG [FN 25], 30 f.).

56 Vgl. statt vieler Botschaft SchKG (FN 25), 28; BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 1. Siehe ferner vorstehend Ziff. II.

57 Vgl. zum Ganzen auch die Kritik bei Müller (FN 39), 109 f. sowie die Kritik in der Begründung der Motion 00.3532 *(Cina)* betreffend Einsichtsrecht in das Betreibungsregister (FN 42).

58 Urteil des KassGer TI vom 20.1.2000 (publ. in Rep. 2000, 214–218), E. 5; Entscheid der AB FR vom 29.11.2000 (publ. in JdT 2001 II, 67 f.), E. 2a); Botschaft SchKG (FN 25), 33; Weisung (FN 13), Ziff. 7. Siehe ferner statt vieler Vonder Mühll (FN 23), 178. A.M. mit Hinweis auf die frühere Praxis der Betreibungsämter Gasser (FN 46), 16 sowie daneben Studer (FN 49), 351.

59 Siehe im Allgemeinen zu Überlegungen zur fehlenden Begründetheit solcher Betreibungen statt vieler Gasser (FN 46), 16. Eindeutig unbegründet sind solche Betreibungen jedoch nicht, da vielfältige Gründe denkbar sind, warum eine Betreibung nicht weiter vorangetrieben wird (vgl. Schmid [FN 4], N 15, N 24 und Fn. 122).

60 Anerkannt war lediglich die Löschung im Falle nichtiger (BGE 115 III 24, Regeste und 27 E. 2b)) und irrtümlicher (BGE 121 III 81, Regeste und 82–84 E. 3 f.; anders vereinzelt noch die frühere kantonale Rechtsprechung, siehe Urteil des OGer ZH vom 5.1.1995 [vorinstanzliches Urteil zu BGE 121 III 81], E. II./2; Urteil der AB BS vom 16.2.1994 [publ. in BlSchK 1994, 127–132], E. 1cb); Urteil des OGer OW vom 12.10.1989 [SchKG 11/89], E. 5) Betreibungen.

61 Siehe BGE 119 III 97, 99 E. 3b) (sowie das vorinstanzliche Urteil, Urteil des OGer AR vom 11.3.1993 [B. 3/93], E. 4); Urteil des BezGer Bülach vom 21.7.1994 (publ. in BlSchK 1995, 59–63), insb. E. 3. Siehe ferner Urteil des OGer ZH vom 5.1.1995 (vorinstanzliches Urteil zu BGE 121 III 81), E. II./3 sowie in diese Richtung auch das vorinstanzliche Urteil, Urteil des BezGer Uster vom 6.12.1994 (U01/CB940045), E. II./3.

62 Vorstehend Ziff. III.A.1.

Rückzug der Betreibung durch den Gläubiger hinwirken. Auf diesem Weg gelingt es derartigen, systematisch agierenden Schuldnern, welche von den Betreibungsämtern aufgrund der Häufigkeit ihres Vorgehens gelegentlich als «Stammkunden» bezeichnet werden, für den Fall der Betreibungsauskunft auf einen leeren Betreibungsregisterauszug hinzuwirken.[63]

Obwohl derartige Schuldner aufgrund des systematischen Vorgehens offensichtlich eine begrenzte Zahlungswilligkeit aufweisen, darf Dritten von solchen Betreibungen aufgrund von Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG keine Kenntnis gegeben werden. Falls Dritte eine Betreibungsauskunft einholen, wird ihnen ein insofern leerer Betreibungsregisterauszug zur Kenntnis gebracht. Dieser gaukelt eine Zahlungswilligkeit des in Frage stehenden Schuldners vor, die tatsächlich gar nicht besteht. Diese Beeinträchtigung der Aussagekraft der Betreibungsauskunft ist bei Schuldnern, welche lediglich in Einzelfällen einen in Betreibung gesetzten Betrag bezahlen und auf einen Rückzug hinwirken, lediglich von begrenztem Umfang. In der vorliegend diskutierten Missbrauchskonstellation, d.h. wenn ein Schuldner regelmässig und systematisch derart vorgeht, fällt die Beeinträchtigung demgegenüber offensichtlich gravierend aus.

Es ist zu erwarten, dass dieser Missbrauchsproblematik in der Praxis auch dadurch nicht begegnet werden kann, dass vom Schuldner seitens interessierter Dritter die Einholung eines diesen betreffenden Betreibungsregisterauszugs verlangt wird. Obschon Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG aufgrund seines Wortlauts an die Auskunft durch Dritte anknüpft[64], gelangt die Bestimmung nämlich auch in einem solchen Fall regelmässig zur Anwendung. Dies wird damit begründet, dass derartige Auskünfte, auch wenn sie vom Schuldner selbst verlangt werden, der Mitteilung an Dritte dienen. Anders wird gemäss dieser gängigen Praxis der Betreibungsämter nur vorgegangen, wenn der Schuldner explizit verlangt, dass auch derartige Betreibungen in der von ihm selbst eingeholten Betreibungsauskunft offengelegt werden sollen.[65]

Es ist vor diesem Hintergrund nicht verwunderlich, dass sowohl die vor Inkraftsetzung von Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG geltende Rechtsprechung[66] als auch vereinzelte Stimmen in der Literatur[67] im Kontext der Bezahlung und des Rückzugs der Betreibung auf die Möglichkeit eines Missbrauchspotentials hingewiesen haben.

B. Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG als Anreiz zur Schuldenregulierung

1. Ausgangslage

Einträge im Betreibungsregister, die im Rahmen der Betreibungsauskunft Dritten offengelegt werden, können bekanntlich erhebliche nachteilige Folgen auf das wirtschaftliche Fortkommen der betroffenen Person zeitigen.[68] Der Umstand, dass der Rückzug der Betreibung im Allgemeinen – und damit auch im Kontext der Bezahlung der in Betreibung gesetzten Forderung – zur Löschung des Betreibungsregistereintrags führt, stellt daher einen offensichtlichen Anreiz dafür dar, dass der Schuldner mit dem jeweiligen Gläubiger verhandelt, bezahlt und auf diesem Weg auf einen Rückzug hinwirkt.[69] Nach Ansicht der Literatur deckt Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG aus diesem Grund den Gesetzeszweck.[70] Ferner wird gelegentlich angeführt, dass es dem Schuldner möglich sein müsse, durch den «Tatbeweis» der Bezahlung seinen guten Ruf wiederherzustellen.[71]

---

63 Auf diese Aspekte (einschliesslich der Terminologie) wurde im Rahmen der Befragung einzelner Betreibungsämter aufmerksam gemacht (vgl. FN 17).

64 Siehe den einleitenden Wortlaut von Art. 8a Abs. 3 SchKG («Die Ämter geben *Dritten* von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn:» [Hervorhebung nicht im Original]), der für alle in dieser Bestimmung enthaltenen Löschungsgründe gleichermassen gilt.

65 Dies alles hat die Befragung einzelner Betreibungsämter (vgl. FN 17) gezeigt und deckt sich mit den Ergebnissen anderer Befragungen (vgl. Schmid [FN 4], N 17 Fn. 89). Es ist zu erwarten, dass die Praxis jedoch nicht einheitlich ist.

66 Urteil der AB BS vom 16.2.1994 (publ. in BlSchK 1994, 127–132), E. 1cb) (zitiert und teilweise berücksichtigt bei BGE 121 III 81, 83 E. 3b) und 84 E. 4b), was darauf schliessen lässt, dass auch das Bundesgericht eine gewisses Missbrauchsrisiko bejaht). Siehe ferner Urteile des OGer AG vom 10.7.2000 (BE.2000.27 und BE.2000.28), E. 1; Urteil des BezGer Uster vom 6.12.1994 (U01/CB940045), E. II./3. Implizit zudem Urteil des BezGer Bülach vom 21.7.1994 (publ. in BlSchK 1995, 59–63), E. 2f).

67 Vgl. Peter (FN 33), 1451 Fn. 59.

68 Siehe statt vieler Florian Chaudet/Peter Schaufelberger, Le droit de consultation du registre des poursuites en relation avec l'inscription de poursuites frappées d'opposition non levée: quelques vœux et quelques pistes en faveur du poursuivi concernant l'art. 8a LP, in: Juan Carlos Landrove (Hrsg.), De lege negotiorum, Etudes autour du droit des affaires en l'honneur du professeur François Chaudet, Genf 2009, 317–354, 318 f.; Kuster (FN 23), 1035 f.

69 Vgl. BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 28. Vgl. ferner die Bemerkungen bei Meier (FN 28), 142 und Gasser (FN 39), 84. Siehe zudem die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 00.3532 *(Cina)* betreffend Einsichtsrecht in das Betreibungsregister (FN 42). Zustimmend ferner Urteil der AB GE vom 12.9.2001 (publ. in BlSchK 2002, 41–44), E. 4.

70 BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 28; Gasser (FN 39), 84. Vgl. ferner die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 00.3532 *(Cina)* betreffend Einsichtsrecht in das Betreibungsregister (FN 42).

71 Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 00.3532 *(Cina)* betreffend Einsichtsrecht in das Betreibungsregister (FN 42).

Es leuchtet ein und ist nicht von der Hand zu weisen, dass Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG mittelbar einen Anreiz schafft bzw. Druck erzeugt, dass sich der Schuldner mit dem Gläubiger einigt und auf einen Rückzug der Betreibung hinwirkt. Für die Gläubiger bietet Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG somit ein Instrument an, welches die Bezahlung einer in Betreibung gesetzten Forderung begünstigt. In der Praxis ist dies für Gläubiger gerade in denjenigen Fällen offensichtlich nützlich, in welchen die Betreibung mittels Rechtsvorschlag gestoppt wurde und die Beseitigung des Rechtsvorschlags den Gläubiger in Anbetracht der Verhältnisse vor Probleme stellt. Zu denken ist dabei unter anderem an denjenigen Fall, in welchem kein Rechtsöffnungstitel vorliegt[72] und zugleich die Beweislage nicht offensichtlich zu Gunsten des Gläubigers spricht und/oder geringfügige Beträge in Frage stehen[73]. Es ist verständlich, wenn Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG und die damit verbundene Anreizwirkung aus dieser Perspektive als wünschenswert[74] qualifiziert wird.

2. Gegenargumente

Gegen die Erwünschtheit der bezeichneten Anreizwirkung lassen sich verschiedene Überlegungen anführen. Diese müssen nach der hier vertretenen Ansicht in die Gesamtbewertung der in Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG enthaltenen Regelung miteinfliessen.

Durch Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG dürfte die Aussagekraft des Betreibungsregisters deutlich herabgesetzt werden.[75] Damit wird es zukünftigen Gläubigern eines Schuldners erschwert, durch die Konsultation des Betreibungsregisters verlässliche Informationen über die Kreditwürdigkeit des Schuldners zu erlangen. Mehr noch wird durch fehlende Einträge im Betreibungsregister allenfalls nicht bloss die fehlende Zahlungswilligkeit nicht offen gelegt, sondern ein falsches Bild eines zahlungswilligen Schuldners vermittelt.[76] Durch Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG werden die Interessen zukünftiger Gläubiger somit ohne weiteres und ohne einen Ausgleich zu schaffen, den Interessen des bestehenden Gläubigers (Interesse an Bezahlung der in Betreibung gesetzten Forderung) und des Schuldners (Möglichkeit, mittels Einigung mit dem Gläubiger die entsprechende Betreibung zu löschen)[77] untergeordnet. Ein direkter Interessenausgleich findet bedauerlicherweise nicht statt. Ein Ausgleich wird lediglich indirekt dadurch geschaffen, dass zukünftige Gläubiger für den Fall und ab dem Zeitpunkt, in dem sie vom potentiellen zum effektiven Gläubiger des Schuldners werden, die durch Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG vermittelte Anreizwirkung ebenfalls für sich nutzen können.

Gegen die Erwünschtheit der Anreizwirkung kann zudem eingewandt werden, dass das Betreibungsregister primär einen anderen Zweck verfolgt. Wie dargelegt dient es namentlich primär der Dokumentation der Amtshandlungen des Betreibungsamts und als Informationsmittel zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit.[78] Demgegenüber erscheint die beschriebene Anreizwirkung, wenn sie überhaupt vom Sinn und Zweck des Betreibungsregisters gedeckt wird, zumindest nicht naheliegend. Auch dies muss im Rahmen einer Gesamtbewertung berücksichtigt werden.

Problembehaftet erscheint die Anreizwirkung auch aus einer weiteren Perspektive. Das schweizerische Zwangsvollstreckungsrecht zeichnet sich bekanntlich durch die Besonderheit aus, dass Betreibungen angehoben werden können, ohne dass der Betreibende seine Stellung als Gläubiger sowie den Bestand der zu vollstreckenden Forderung nachweisen muss.[79] Verbunden mit den negativen Auswirkungen von Betreibungsregistereinträgen (Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens[80]) sowie der in Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG enthaltenen Regelung wird die Betreibung damit zu einem potenten Druckmittel[81]. Das soll es in Bezug auf nicht bestehende Forderungen jedoch gerade nicht sein.[82] Mit anderen Wor-

---

72 Ansonsten könnte im Rahmen der provisorischen bzw. definitiven Rechtsöffnung (Art. 80–84 SchKG) allenfalls vergleichsweise einfach auf die Beseitigung des Rechtsvorschlags hingewirkt und damit das Betreibungsverfahren vorangetrieben werden.

73 In derartigen Fällen dürfte sich der Gläubiger aufgrund der Risiken oftmals dafür entscheiden, keine Beseitigung des Rechtsvorschlags anzustreben.

74 In diese Richtung BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 28 und ferner die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 00.3532 *(Cina)* betreffend Einsichtsrecht in das Betreibungsregister (FN 42).

75 Vorstehend Ziff. III.A.

76 Besonders gravierend ist dies naturgemäss bei systematisch agierenden Schuldnern (vorstehend Ziff. III.A.2.).

77 Zugleich ist zu beachten, dass weitere Interessen in Frage stehen können. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anreizwirkung, die sich aus Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG ergibt, allenfalls dazu beiträgt, Gerichts- und anderweitige Verfahren zu verhindern (vgl. dazu Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 00.3532 *[Cina]* betreffend Einsichtsrecht in das Betreibungsregister [FN 42]).

78 Vorstehend Ziff. II.

79 Vgl. statt vieler BGE 101 III 9, 13 E. 3; 113 III 2, 3 E. 2b); 125 III 149, 150 E. 2a). Siehe ferner Botschaft SchKG (FN 25), 6. Kritisch hierzu Léon Straessle, Die Anhebung der Betreibung – eine kritische Würdigung, BlSchK 1991, 121–132.

80 Vorstehend Ziff. III.B.1.

81 Vgl. Kuster (FN 23), 1036.

82 Anders verhält es sich bei begründeten Betreibungen. Hier entspricht es gerade dem Sinn und Zweck des Zwangsvollstreckungsrechts, dass die Betreibung ein Druckmittel darstellt. Ähnlich dazu Benedikt Suter/Georges Vonder Mühll, Die Löschung von Betreibungen im Betreibungsregister unter besonderer Berücksich-

ten kann die Anreizwirkung gerade auch einen Anreiz zu missbräuchlichen Betreibungen schaffen.[83] Zugleich ist festzuhalten, dass es keine Untersuchungen gibt, welche belegen würden, dass missbräuchliche Betreibungen häufig auftreten.[84] Dieses Argument darf daher nicht überbewertet werden.

Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG und die damit einhergehende Anreizwirkung wird, wie dargelegt, auch damit begründet, dass der Schuldner die Möglichkeit haben muss, den «Tatbeweis» der Bezahlung zu erbringen, um dadurch seine Ehre wiederherzustellen.[85] Zwingende Gründe für eine solche Möglichkeit sind nach der hier vertretenen Auffassung nicht ersichtlich. Kommt hinzu, dass der Schuldner im Falle der Bezahlung und des anschliessenden Rückzugs durch den Gläubiger, wenn überhaupt, einzig eine gewisse Solvenz belegt. Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG ist jedoch nicht primär im Hinblick auf die Solvenz des Schuldners, sondern im Hinblick auf die Zahlungswilligkeit relevant.[86] Das Argument, dass es notwendig sein muss, einen «Tatbeweis» zu erbringen, ist auch aus dieser Perspektive nicht stichhaltig und abzulehnen.

Es ist ferner auch nicht einzusehen, warum die Bezahlung einschliesslich des Rückzugs mittels Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG privilegiert wird, während die Bezahlung an und für sich (ohne Rückzug der Betreibung durch den Gläubiger) keine derartige Rechtsfolge[87] zeitigt[88]. Dabei ist auch zu beachten, dass ein Gläubiger nicht zu einem solchen Rückzug im Falle der Bezahlung verpflichtet ist.[89] In beiden Fällen – sowohl bei Bezahlung einschliesslich des Rückzugs als auch bei blosser Bezahlung – ist dasjenige Element, welches die Begründetheit der Betreibung nahelegt und die Kreditwürdigkeit, d.h. die fehlende Zahlungswilligkeit, beschlägt (Bezahlung im Verlauf des Betreibungsverfahrens), gleichermassen vorhanden. Ebenso kann in beiden Fällen gleichermassen argumentiert werden, dass die Löschung aus dem Betreibungsregister einen allenfalls wünschbaren Anreiz zur Bezahlung schafft. Konsequent wäre es aus dieser Perspektive, wenn beide Varianten gleichermassen zur Löschung des Betreibungsregistereintrags führen würden.[90] Es ist jedoch ebenso offensichtlich, dass die Aussagekraft des Betreibungsregisters hierdurch zusätzlich bedeutend limitiert würde. Dies ist nach der hier vertretenen Auffassung nicht wünschenswert.

In Bezug auf die dargestellte Ungleichbehandlung der verschiedenen Varianten der Bezahlung kommt hinzu, dass Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG stärkere bzw. besser informierte Schuldner, d.h. Schuldner, welche die Wirkung von Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG besser bzw. überhaupt kennen[91] und aufgrund ihrer Stellung besser bzw. überhaupt auf einen Rückzug des Gläubigers hinwirken können[92], potentiell privilegiert. Dies erscheint schon nur deshalb problematisch, da es gerade bei diesen – gut informierten und marktmächtigen – Schuldnern geboten wäre, dass sich zukünftige Gläubiger im Vorfeld des Eingehens eines Rechtsverhältnisses über deren Zahlungswilligkeit adäquat mittels der Betreibungsauskunft informieren können. Zusätzlich kann in Bezug auf derartige Schuldner die Überlegung angestellt werden, dass Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG einen Anreiz schaffen kann, um Forderungen gerade nicht bzw. lediglich im Falle der Betreibung (und somit nicht pünktlich) zu begleichen. Derartige Schuldner könnten sich nämlich von der Überlegung leiten lassen, dass ihnen im Falle der Betreibung noch immer der Ausweg der Verhandlung einschliesslich der Bezahlung und des Rückzugs der Betreibung – und damit des leeren Betreibungsregisterauszugs – offen steht. Auf ein solches Risiko deuten auch die Erfahrungen der Betreibungsämter hin, wonach gewisse Schuldner regelmässig derart agieren und erst im Falle der Betreibung bezahlen, jedoch gleichzeitig einen leeren Betreibungsregisterauszug vorweisen können.[93]

---

tigung der Praxis beim Betreibungsamt Basel-Stadt, BlSchK 1988, 214–220, 220.

83 In eine ähnliche Richtung Kuster (FN 23), 1036.

84 Vgl. die Übersicht bei Schmid (FN 4), N 14 f. (zu ungerechtfertigten Betreibungen einschliesslich missbräuchlicher Betreibungen). Siehe für einen Anwendungsfall einer missbräuchlichen Betreibung BGE 140 III 481 (Besprechung bei Daniel Hunkeler/Dominique Disler, Rechtsmissbräuchliche Betreibung: Urteil des Bundesgerichts 5A_508/2014 vom 19. September 2014 – und aktuelle Rechtsentwicklung, Jusletter vom 20.10.2014). Schliesslich ist zu beachten, dass sich der Umstand, dass es keine Belege für eine Häufung missbräuchlicher Betreibungen gibt, auch damit erklären lassen könnte, dass die blosse Androhung einer (missbräuchlichen) Betreibung dieses Instrument zu einem Druckmittel werden lässt.

85 Vorstehend Ziff. III.B.1.

86 Vorstehend Ziff. III.A.1.

87 Vorstehend Ziff. II.

88 Siehe auch die Kritik bei Ursprung (FN 44), 210.

89 BGE 128 III 334, 336. Siehe dazu BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 28; Thomas Gattlen/Thomas Zeller, Betreibungsrecht lädt zu Missbrauch ein, plädoyer 4/2004, 21–24, 24.

90 Ähnlich Chaudet/Schaufelberger (FN 68), 328.

91 Es ist anzunehmen, dass gerade Schuldner in einfachen Verhältnissen nicht über die Konsequenzen und die Unterschiede der Bezahlung einschliesslich des Rückzugs der Betreibung im Vergleich zur blossen Bezahlung informiert sind. Vgl. mit ähnlichen allgemeinen Überlegungen zu schlechter informierten Schuldnern auch Urteil der AB BS vom 16.2.1994 (publ. in BlSchK 1994, 127–132), E. 1cb) (vor Inkrafttreten von Art. 8a SchKG). Die Problematik der Unkenntnis von Rechtsnormen (und die damit einhergehende Privilegierung von besser informierten Personen) ist selbstredend ein allgemeines Phänomen.

92 Vgl. zu ähnlichen Überlegungen im Allgemeinen auch Gattlen/Zeller (FN 89), 24.

93 Vorstehend Ziff. III.A.2.

Schliesslich verhält es sich in der Praxis regelmässig so, dass ein Rückzug der Betreibung gegen Bezahlung mit der Erhebung von zusätzlichen Bearbeitungsgebühren durch den Gläubiger verbunden wird.[94] Auch dies ist in Bezug auf die Anreizthematik nicht aus den Augen zu verlieren und kann die vorstehenden Überlegungen (je nach Umfang der in Frage stehenden Beträge) relativieren.[95]

IV. Verbesserungsvorschläge *de lege ferenda*

A. Vorbemerkungen

Die Analyse hat gezeigt, dass die in Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG enthaltene Regelung gewisse Defizite beinhaltet, soweit der Rückzug einer Betreibung im Kontext der Bezahlung des in Betreibung gesetzten Betrags in Frage steht. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG zu einer massgeblichen Abwertung der Aussagekraft der Betreibungsauskunft in Bezug auf die Dokumentierung der (fehlenden) Zahlungswilligkeit führt.[96] Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend *de lege ferenda* einige mögliche Verbesserungsvorschläge diskutiert.

B. Abschaffung der Löschung im Falle des Rückzugs der Betreibung nach Rechtskraft des Zahlungsbefehls

Eine erste Massnahme zur Verbesserung der Aussagekraft der Betreibungsauskunft könnte darin bestehen, dass der Rückzug einer Betreibung nach der Rechtskraft des Zahlungsbefehls, d.h. insbesondere wenn innert Frist entweder kein Rechtsvorschlag erhoben oder ein erhobener Rechtsvorschlag beseitigt wurde[97], *ganz allgemein* nicht mehr die Löschung der Betreibung bewirkt. Bei derartigen Rückzügen handelt es sich in der Praxis um keine Seltenheit.[98]

Diese Massnahme würde ganz allgemein gelten und nicht nur dann, wenn der Rückzug im Kontext der Bezahlung erfolgt. Nach der Rechtskraft des Zahlungsbefehls erscheint es nämlich naheliegend davon auszugehen, dass die entsprechende Betreibung begründet erfolgt ist.[99] Dies rechtfertigt es, dass die entsprechende Betreibung durch den Rückzug nicht gelöscht und im Rahmen der Betreibungsauskunft offengelegt wird. Vorbehalten bliebe jedoch die Anwendbarkeit der anderen Löschungsgründe (Art. 8a Abs. 3 lit. a und b SchKG) sowie anderweitige Sonderfälle[100].

C. Anpassung der Rechtsfolge im Falle des Rückzugs der Betreibung im Kontext der Bezahlung

1. Ausgangslage

Prüfenswert erscheint es, im Kontext des Rückzugs der Betreibung allgemein auf die Ursache des Rückzugs abzustellen und in Bezug auf die Rechtsfolge anhand dieser Ursache zu differenzieren. Falls der Rückzug der Betreibung aufgrund der Bezahlung des in Betreibung gesetzten Betrags erfolgt, sollten nach der hier vertretenen Auffassung andere Rechtsfolgen[101] eintreten, als wenn der Rückzug wegen eines anderen Umstands stattfindet, der die Betreibung (anders als im Kontext der Bezahlung[102]) als unbegründet erscheinen lässt und damit von Vornherein keinen Rückschluss auf die Kreditwürdigkeit des Schuldners zulässt[103].

Einen derartigen anderen Umstand könnte z.B. der Fall des Irrtums[104] bilden. Eine irrtümlich angehobene Betreibung sagt nämlich offenkundig nichts über die Kre-

---

94 Hierauf wurde im Rahmen der Befragung einzelner Betreibungsämter aufmerksam gemacht (vgl. FN 17). Siehe ferner Gattlen/Zeller (FN 89), 24.

95 Zudem stellt sich die Frage, ob die Überbindung derartiger Bearbeitungsgebühren mit dem System des Schuldbetreibungsrechts grundsätzlich vereinbar ist. Dies namentlich für den Fall, in dem gewerbsmässige Vertreter beigezogen werden und die Bearbeitungsgebühren in diesem Kontext entstehen. Vor dem Hintergrund von Art. 27 Abs. 3 SchKG handelt es sich hierbei jedoch um eine allgemeine Frage, auf welche vorliegend nicht näher eingegangen werden soll.

96 Vorstehend Ziff. III.A.

97 Vgl. statt vieler Amonn/Walther (FN 34), § 22 N 1 f.

98 Auch auf diesen Umstand wurde im Rahmen der Befragung einzelner Betreibungsämter aufmerksam gemacht (vgl. FN 17).

99 Vorstehend Ziff. III.A.1. und FN 51.

100 Eine Ausnahme von der vorgeschlagenen Regelung wäre allenfalls dann zu machen, wenn ein nach der Rechtskraft des Zahlungsbefehls erfolgender Rückzug damit zusammenhängt, dass die Betreibung irrtümlich eingeleitet wurde. Bei Vorliegen eines Irrtums besteht nämlich ganz allgemein kein Grund, die entsprechende Betreibung Dritten im Rahmen einer Betreibungsauskunft offenzulegen (siehe dazu nachstehend Ziff. IV.C.1.).

101 Nachstehend Ziff. IV.C.3.

102 Vorstehend Ziff. III.A.1.

103 Vorstehend Ziff. III.A.1.

104 Beispiele: Grundsätzlicher Irrtum bzw. Missverständnis (vgl. den Sachverhalt in BGE 121 III 81, 81 f. Sachverhalt; Urteil des BezGer Uster vom 27.10.1992 [publ. in BlSchK 1993, 23–27], I.), irrtümliche Betreibung vor der Fälligkeit der in Frage stehenden Forderung (vgl. Urteil des OGer AR vom 2.12.1992 [B. 18/92], E. 3 f.), irrtümliche Betreibung der falschen Person, Betreibung aufgrund von Buchungsfehlern usw. (vgl. Suter/Vonder Mühll [FN 82], 217 sowie die Bemerkungen im Urteil des BezGer Bülach vom 21.7.1994 [publ. in BlSchK 1995, 59–63], E. 2f)).

ditwürdigkeit eines Betriebenen aus.[105] Gleich verhält es sich mit Betreibungen, welche lediglich angehoben wurden, um die Verjährung in Bezug auf eine Forderung zu unterbrechen (Art. 135 Ziff. 2 OR), deren Bestand umstritten ist.[106] Auch der Rückzug einer solchen Betreibung ist denkbar.[107] Weitere Fälle sind möglich.[108] Da die Betreibungsauskunft der Ermöglichung der Abschätzung der Kreditwürdigkeit einer Person dient[109] und dieser Zweck in Bezug auf derartige Betreibungen zum Vornherein nicht erreicht werden kann, erscheint es angezeigt, derartige zurückgezogene Betreibungen im Rahmen der Betreibungsauskunft Dritten weiterhin nicht mitzuteilen. Mit anderen Worten könnte Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG im Hinblick auf diesen Anwendungsbereich nach der hier vertretenen Auffassung unangetastet bleiben.

2. Notwendigkeit der Einführung einer Begründungsobliegenheit

Um die vorgeschlagene Differenzierung nach der Ursache des Rückzugs überhaupt zu erlauben, müsste der Rückzug der Betreibung in Zukunft, anders als heute[110], von seiner Begründung abhängig gemacht werden. Mit anderen Worten müsste verlangt werden, dass der Gläubiger seinen Rückzug begründet. Falls der Grund des Rückzugs in der Bezahlung des in Betreibung gesetzten Betrags oder vergleichbaren Umständen[111] liegt[112], würde eine andere Rechtsfolge eintreten, als wenn der Rückzug aus einem Grund erfolgt, welcher die Löschung der entsprechenden Betreibung im Betreibungsregister rechtfertigt[113].

Mit der Einführung einer Begründungsobliegenheit[114] würde faktisch an denjenigen Rechtszustand angeknüpft, der vor der Einführung von Art. 8a SchKG in Bezug auf die Löschung irrtümlich angehobener Betreibungen galt. Damals musste der Irrtum belegt werden, damit im Zusammenhang mit dem Rückzug einer Betreibung die Betreibungsauskunft zukünftig entsprechend eingeschränkt wurde.[115]

Es ist klar, dass die Einführung einer solchen Regelung zu Folgeproblemen führen kann. Zu denken ist namentlich an zusätzlichen bürokratischen Aufwand auf Seiten des Betreibungsamts. Dieser liesse sich jedoch durch zusätzliche Gebühren kompensieren.

Ferner dürfte es für das Betreibungsamt nicht immer gleichermassen leicht[116] sein, die Richtigkeit der Begründung des Rückzugs einer Betreibung zu überprüfen[117]. Zusätzlich ist es vorstellbar, dass eine solche Regelung einfach umgangen werden könnte, indem der Gläubiger eine fehlerhafte Begründung nennt. Insoweit wäre darauf hinzuwirken, dass die Richtigkeit der Begründung gegenüber dem Betreibungsamt zumindest glaubhaft gemacht

---

105 Vgl. allgemein BGE 121 III 81, 84 E. 4a); Suter/Vonder Mühll (FN 82), 218 f.

106 Vgl. zur fehlenden Aussagekraft solcher Betreibungen in Bezug auf die Kreditwürdigkeit des Schuldners Peter (FN 33), 1452. In diese Richtung auch Gasser (FN 46), 16.

107 Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die verjährungsunterbrechende Wirkung durch einen Rückzug nicht in Frage gestellt wird (in diesem Sinn BGE 114 II 261, 262 f.; Sabine Kofmel Ehrenzeller, in: Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2010, Art. 67 N 48).

108 Beispielsweise könnte an den Fall des Rückzugs reiner Schikanebetreibungen gedacht werden. Diesbezüglich erscheint es jedoch unwahrscheinlich, dass ein Gläubiger den Rückzug derart begründen würde. Zudem sind derartige Betreibungen allenfalls ohnehin nichtig (vgl. z.B. BGE 140 III 481, 482 f. E. 2.3.1).

109 Vorstehend Ziff. II.

110 Vorstehend Ziff. II.

111 Vergleichbar wäre beispielsweise der Abschluss eines Vergleichs mit Zahlungspflicht oder Verrechnung, welche mit der Pflicht zum Rückzug der in Frage stehenden Betreibung verbunden wird.

112 Gleich zu behandeln wäre derjenige Fall, in dem der Rückzug ohne Angabe eines Grundes erfolgt.

113 Zu denken ist hierbei – wie dargelegt (vorstehend Ziff. IV.C.1.) – insbesondere an den Fall des Irrtums und der Betreibung mit dem einzigen Zweck der Verjährungsunterbrechung in Bezug auf eine umstrittene Forderung.

114 Rein technisch würde es sich um keine Pflicht, sondern eher eine Obliegenheit handeln. Falls der Rückzug nicht begründet würde, würde nach der hier vorgeschlagenen Lösung angenommen, dass der Rückzug aufgrund einer Bezahlung erfolgt (vgl. FN 112).

115 In aller Regel wurde verlangt, dass der Irrtum glaubhaft gemacht wird. Vgl. zum Ganzen BGE 121 III 81, 84 E. 4b) sowie (teilweise) die ältere kantonale Rechtsprechung, soweit sie die Löschung irrtümlicher Betreibungen überhaupt zugelassen hat (siehe z.B. Urteil des BezGer Uster vom 27.10.1992 [publ. in BlSchK 1993, 23–27], III.4.; Urteil des OGer AR vom 11.3.1993 [B. 3/93], E. 4; Urteil des BezGer Bülach vom 21.7.1994 [publ. in BlSchK 1995, 59–63], E. 2f); Urteil des BezGer Uster vom 6.12.1994 [U01/CB940045], E. II./3.). Vgl. ferner die Ausführungen bei Suter/Vonder Mühll (FN 82), 217.

116 Je nach Konstellation kann sich die Begründung des Rückzugs auch vergleichsweise einfach überprüfen lassen. Zu denken ist z.B. an denjenigen Fall, in welchem die Steuerbehörden eine Betreibung aufgrund eines Irrtums frühzeitig, d.h. vor der Fälligkeit der Steuerforderung, einleiten. In einfacheren Verhältnissen ergibt sich die Fälligkeit sodann allenfalls bereits aus der in Frage stehenden Rechnung betreffend die Steuerforderung. Diese Rechnung könnte dem Rückzug der Betreibung beigelegt werden um auf diesem Weg die Richtigkeit der Begründung (Irrtum) zu dokumentieren (vgl. für den Fall einer irrtümlichen Betreibung einer noch nicht fälligen Steuerforderung und einen damit verbundenen Rückzug, welcher zur Löschung der Betreibung führte Urteil des OGer AR vom 2.12.1992 [B. 18/92], E. 3 f.).

117 Siehe zu praktischen Problemen unter der Geltung des Rechts vor Einführung von Art. 8a SchKG bereits die kritischen Überlegungen im Urteil der AB BS vom 16.2.1994 (publ. in BlSchK 1994, 127–132), E. cb). Kritisch ferner das Urteil des BezGer Bülach vom 21.7.1994 (publ. in BlSchK 1995, 59–63), E. 2f) und das Urteil des BezGer Uster vom 6.12.1994 (U01/CB940045), E. II./3.

werden muss. Ferner wäre zu prüfen, ob die Angabe von falschen Informationen gegenüber dem Betreibungsamt in diesem Kontext spezifisch unter Strafe zu stellen wäre.[118]

3. Auslegeordnung ausgewählter Varianten der Anpassung der Rechtsfolge

In Bezug auf die Reform der Rechtsfolge, welche der Rückzug der Betreibung im Kontext der Bezahlung auf die Betreibungsauskunft hat, sind verschiedene Abstufungen denkbar. Nachfolgend wird eine Auslegeordnung ausgewählter Varianten solcher Anpassungen dargestellt. Diese bedingen teilweise eine weitergehende Differenzierung, welche sich naturgemäss auch auf die Tatbestandsvoraussetzung (und nicht bloss die Rechtsfolge) bezieht. Die nachfolgend vorgestellten Varianten könnten bei alledem kombiniert werden, um weitere Differenzierungen zu erlauben.

Die weitreichendste Anpassung der Rechtsfolge könnte darin bestehen, die in Frage stehenden Betreibungen nicht anders als andere Betreibungen zu behandeln, die der Betreibungsauskunft unterliegen. Mit anderen Worten würden diese wie andere Betreibungen im Rahmen der Betreibungsauskunft offen gelegt. Damit wäre sichergestellt, dass das Betreibungsregister gemeinsam mit der Betreibungsauskunft die in Bezug auf derartige zurückgezogene Betreibungen vermutungsweise bestehende fehlende Zahlungswilligkeit des Schuldners[119] adäquat dokumentiert.

Diese Variante beinhaltet den offenkundigen Nachteil, dass dadurch der in der Praxis wichtige Anreiz, eine in Betreibung gesetzte Forderung im Hinblick auf den Rückzug der Betreibung zu begleichen[120], entfallen würde. Dieser Problematik könnte unter anderem[121] dadurch entgegen gewirkt werden, dass Betreibungen, die im Kontext der Bezahlung zurückgezogen werden, im Betreibungsregister spezifisch gekennzeichnet werden[122]. Eine entsprechende Kennzeichnung hätte potentiell einen Einfluss auf die Beurteilung der Kreditfähigkeit eines Schuldners durch Dritte. Es ist zumindest denkbar, dass eine solche Betreibung anders beurteilt würde, als wenn eine Betreibung ohne derartige Kennzeichnung im Rahmen der Betreibungsauskunft offengelegt wird. Ob diese Beurteilung in relevantem Umfang unterschiedlich ausfällt, erscheint jedoch zumindest fraglich.[123] Ebenso fraglich ist es aus diesem Grund, ob hierdurch ein relevanter Anreiz geschaffen bzw. aufrecht erhalten werden könnte, eine in Betreibung gesetzte Forderung im Hinblick auf den Rückzug der Betreibung zu begleichen.

Ein weiterer Anknüpfungspunkt, welcher eine Differenzierung erlauben könnte, welche die verschiedenen Interessen besser in Einklang bringt, ist in der zeitlichen Schranke der Betreibungsauskunft zu erblicken. Gemäss geltendem Recht ist die Betreibungsauskunft Dritter auf eine Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens beschränkt (Art. 8a Abs. 4 SchKG). Es bietet sich an, bei Betreibungen, die im Kontext der Bezahlung zurückgezogen werden, anstelle der automatischen Löschung die Einführung einer kürzeren zeitlichen Schranke zu prüfen. Die Frist könnte bei solchen Betreibungen z.B. auf eine Dauer von zwei oder drei Jahren verkürzt werden.

Alternativ oder kumulativ ist es ferner denkbar, die Offenlegung von im Kontext der Bezahlung zurückgezogener Betreibungen in der Betreibungsauskunft von gewissen quantitativen Voraussetzungen abhängig zu machen. Beispielsweise könnte die Offenlegung bedingen, dass eine gewisse Anzahl solcher Rückzüge in einem gewissen Zeitraum besteht und/oder dass die in Frage stehenden Betreibungen insgesamt einen gewissen Forderungsbetrag übersteigen. Eine solche Massnahme würde insbesondere das Missbrauchspotential, welches Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG schafft[124], einschränken. Denkbar ist es auch, auf den nominellen Umfang des in Betreibung gesetzten Forderungsbetrags der einzelnen Betreibung abzustellen. Im

---

118 Die Betreibungs- und Konkursdelikte (Art. 163–171bis und Art. 323 f. StGB) dürften eine fehlerhafte Begründung heute nicht erfassen. Zu prüfen wäre jedoch ferner die Anwendbarkeit der Urkundendelikte, d.h. insbesondere der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB).

119 Vorstehend Ziff. III.A.1.

120 Vorstehend Ziff. III.B.

121 Um Gläubiger, welche im Vertrauen auf diesen Anreiz gehandelt haben, in ihrem Vertrauen nicht zu enttäuschen, könnte übergangsrechtlich ferner vorgesehen werden, dass Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision bereits hängige Betreibungen weiterhin gilt.

122 Beispielsweise könnte dies mittels der Beschreibung «Rückzug infolge Bezahlung» erfolgen, wobei nicht zwischen der Bezahlung an das Betreibungsamt und der Bezahlung an den Gläubiger unterschieden würde. Gemäss geltendem Recht wird der Rückzug durch den Gläubiger in den Registern mit dem Buchstaben «E» («Erlöschen aus andern Gründen (Abstellung durch den Gläubiger oder Verjährung)») (Art. 10 VFRR) gekennzeichnet.

123 Siehe mit allgemeinen Überlegungen zur begrenzten Wirkung von Erläuterungen im Zusammenhang mit der Betreibungsauskunft Meier (FN 28), 142; Hans Peter Weinberg, Richterliche Aufhebung oder Einstellung der Betreibung im Verfahren nach Art. 85 SchKG, Diss. Zürich, Zürich 1990, 102. Die ältere Rechtsprechung deutet ein anderes Verständnis an (siehe z.B. implizit BGE 115 III 81, 88 E. 3b), wonach die Auskunft aufgrund der Mitteilung des Status' der Betreibung «differenziert» erfolge, womit implizit mutmasslich davon ausgegangen wird, dass derartige Erläuterungen von Gläubigern berücksichtigt werden. In eine ähnliche Richtung weisen die Ausführungen der Vorinstanz (Urteil des OGer OW vom 12.10.1989 [SchKG 11/89], E. 5).

124 Vorstehend Ziff. III.A.2.

Kontext der Bezahlung zurückgezogene Betreibungen mit einem Forderungsbetrag unter einem gewissen Wert würden im Rahmen der Betreibungsauskunft bei dieser Variante ganz generell nicht offengelegt. Mit anderen Worten würde Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG im Hinblick auf solche Betreibungen nicht angepasst. Dadurch würde gerade bei Betreibungen, welche geringfügige Beträge betreffen, ein Anreiz geschaffen bzw. erhalten, dass sich der Schuldner mit dem Gläubiger auf eine Bezahlung samt Rückzug der Betreibung einigt. Eine solche Regelung erscheint gerechtfertigt, weil die Anreizwirkung, welche durch Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG erzeugt wird, gerade im Kontext von mittels Rechtsvorschlag gestoppten Betreibungen, welche geringfügige Beträge betreffen, relevant und wünschenswert anmutet. Oftmals dürfte es Gläubigern bei derartigen Betreibungen nämlich gar nicht anders möglich sein, auf eine Bezahlung der Forderung hinzuwirken, zumal die Beseitigung eines Rechtsvorschlags in derartigen Verhältnissen regelmässig ausser Betracht fallen dürfte.[125]

Vor dem Hintergrund, dass Betreibungen im Betreibungsregister das wirtschaftliche Fortkommen stark beeinträchtigen können[126], könnte ferner in Betracht gezogen werden, die Regelung danach zu differenzieren, ob natürliche bzw. juristische Personen in Frage stehen bzw. ob die Person der Konkursbetreibung (Art. 39 SchKG) unterliegt[127].

Nicht sinnvoll erscheint es demgegenüber, danach zu unterscheiden, ob der Rückzug der Betreibung vor oder nach der Bezahlung erfolgt.[128] In beiden Fällen besteht die grundsätzliche Problematik – d.h. dass die Bezahlung nahelegt, dass die Betreibung begründet war und dadurch eine Offenlegung angezeigt erscheint[129] – in identischer Hinsicht. Eine Ungleichbehandlung wäre aus diesem Grund verfehlt.

4. Mit einer allfälligen Reform einhergehende weitere Anpassungen

Im Rahmen der Umsetzung der vorerwähnten Differenzierung müsste bestmöglich sichergestellt werden, dass die Regelung nicht umgangen werden kann. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Revision die identifizierten Probleme nicht beseitigt bzw. reduziert.

Aus diesem Grund müsste darauf hingewirkt werden, dass es nicht möglich ist, auf Umwegen auf ein Ergebnis hinzuwirken, welches dem Rückzug infolge Bezahlung gleichkommt, aber formal anders qualifiziert wird und aus diesem Grund zur Löschung der Betreibung führt.

Zu denken ist insbesondere an denjenigen Fall, in dem die in begründeter Weise in Betreibung gesetzte Forderung bezahlt wird, der Rückzug der Betreibung vom Gläubiger (mit oder ohne Absprache mit dem Schuldner) unterlassen wird und der Schuldner dann klageweise die Einstellung bzw. Aufhebung der Betreibung verlangt.[130] Bei formaler Betrachtungsweise könnte der Schuldner auf diesem Weg in den Genuss der Löschung der Betreibung kommen (Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG). Dass ein solches Vorgehen nicht diese Rechtsfolge zeitigen soll, wird jedoch teilweise bereits in Bezug auf das geltende Recht postuliert.[131] Die bundesgerichtliche Rechtsprechung deutet ebenfalls in diese Richtung. Sie hält nämlich fest, dass Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG lediglich dann zur Anwendung gelangen soll, wenn feststeht, dass die Betreibung im

---

125 Vorstehend Ziff. III.B.1.

126 Vorstehend Ziff. III.B.1.

127 Ähnliche Überlegungen wurden in der Vergangenheit bereits im Zusammenhang mit der Betreibungsauskunft im Allgemeinen angestellt. Siehe Meier (FN 28), 136; Andreas Schuppli, Betreibungsauskünfte: Das Geschäft mit dem Schuldner, plädoyer 5/1983, 5 f., 6. Siehe ferner auch die parlamentarische Beratung im Kontext derjenigen Revision, welche die Einführung von Art. 8a SchKG betroffen hat (vgl. AB NR 1993, 11 [Minderheitsantrag]).

128 Anders teilweise noch die kantonale Rechtsprechung in Bezug auf den Anwendungsbereich von Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG (siehe die Nachweise in FN 41).

129 Vorstehend Ziff. III.A.1.

130 Eine Betreibung kann bei Tilgung der in Frage stehenden Forderung namentlich mittels einer Klage gemäss Art. 85 SchKG (Aufhebung im Falle des Urkundenbeweises der Tilgung) bzw. Art. 85a SchKG (Feststellung des Nichtbestehens der Schuld) aufgehoben werden. Dies gilt auch, wenn die Tilgung erst nach Anhebung der Betreibung erfolgt ist (siehe dazu statt vieler Bernhard Bodmer/Jan Bangert, in: Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2010, Art. 85 N 16 f. [zu Art. 85 SchKG]; implizit Luca Tenchio, Feststellungsklagen und Feststellungsprozess nach Art. 85a SchKG, Diss. Zürich, Zürich 1999, 109 und 132 [zu Art. 85a SchKG]). In Anbetracht der Umstände ist es jedoch möglich, dass die Klagen nicht zur Verfügung stehen. Beispielsweise ist die Klage nach Art. 85 SchKG ausgeschlossen, wenn die in Betreibung gesetzte Forderung mittels Bezahlung an das Betreibungsamt getilgt wird, da die Betreibung dann dahinfällt (siehe hierzu statt vieler Jürgen Brönnimann, in: Daniel Hunkeler [Hrsg.], SchKG, Kurzkommentar, 2. A., Basel 2014, Art. 85 N 8).

131 BSK SchKG I-Peter (FN 24), Art. 8a N 22; Peter (FN 33), 1451 Fn. 54; Tenchio (FN 130), 109 und 132. A.M. Gasser (FN 39), 83. Ohne Differenzierung in Bezug auf die Wirkung der Gutheissung der Klage nach Art. 85 SchKG und damit potentiell a.M. dagegen BSK SchKG I-Bodmer/Bangert (FN 130), Art. 85 N 35. Potentiell ebenfalls a.M. (aber nicht völlig eindeutig) Carl Jaeger/Hans Ulrich Walder/Thomas M. Kull/Martin Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. I, Art. 1–158, 4. A., Zürich 1997, Art. 85 N 12. Siehe für eine Übersicht über die Literatur André Equey/Reto Vonzun, Mittel und Wege zur Beseitigung der negativen Auswirkungen des Betreibungsregistereintrags grundloser Betreibungen, AJP/PJA 2011, 1337–1354, 1340 Fn. 32.

Zeitpunkt ihrer Einleitung ungerechtfertigt war.[132] In eine ähnliche Richtung weist auch die kantonale Rechtsprechung.[133] Dies ist in der zur Debatte stehenden Konstellation gerade nicht der Fall. Eine Ausnahme von der vorgeschlagenen Regelung wäre demgegenüber in demjenigen Fall angezeigt, in dem die bezahlte Forderung zwar bei Anhebung der Betreibung bestanden hat, die Betreibung aber trotzdem unbegründet war.[134]

Schliesslich erscheint es prüfenswert, im Rahmen einer allfälligen Revision auch darüber nachzudenken, die Bezahlung einer Betreibung dem Fall des Rückzugs und der Bezahlung gleichzustellen. In Bezug auf die Anreizwirkung sind diese Sachverhalte nämlich identisch.[135] Im Falle einer Gleichstellung wären die vorerwähnten Differenzierungen[136] zu berücksichtigen. Es wird mit anderen Worten nicht postuliert, dass die heute in Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG enthaltene Regelung blind auf die Bezahlung (ohne Rückzug) ausgedehnt werden soll.

V. Fazit

Der Rückzug einer Betreibung durch den Gläubiger bewirkt die Löschung des entsprechende Eintrags im Betreibungsregister, sodass er im Rahmen einer Betreibungsauskunft Dritten nicht mehr zur Kenntnis gebracht wird (Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG). Diese Rechtsfolge ist von keinen weiteren Tatbestandsvoraussetzungen abhängig und kommt damit auch dann zum Tragen, wenn der Betriebene die in Betreibung gesetzte Forderung im Laufe des Betreibungsverfahrens bezahlt und der Gläubiger die Betreibung sodann zurückzieht.

Die voranstehende Analyse hat gezeigt, dass die in Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG enthaltene Regelung in Bezug auf derartige Betreibungsrückzüge in verschiedener Hinsicht problematisch erscheint. Dies gilt insbesondere dafür, dass diese Regelung der Zielsetzung des Betreibungsregisters widerspricht (Dokumentation der Kreditwürdigkeit) und ihre Funktionsfähigkeit in dieser Hinsicht (teilweise gravierend) herabsetzt. Die Regelung ermöglicht es nämlich, auf einen leeren Betreibungsregisterauszug hinzuwirken, obschon begründete Betreibungen bestanden. Dies schafft einen naheliegenden und grundsätzlich begrüssenswerten Anreiz, dass sich der Betriebene mit Gläubigern einigt, die in Betreibung gesetzte Forderung bezahlt und sodann auf einen Rückzug der Betreibung hinwirkt. Dass dieser Anreiz und die damit verbundenen Interessen (Interesse des Schuldners an der Löschung der Betreibung; Interesse des in Frage stehenden Gläubigers an der Bezahlung der Forderung) den Interessen der zukünftigen Gläubiger (Interesse an der Möglichkeit der zuverlässigen Prüfung der Kreditwürdigkeit) pauschal übergeordnet werden, ist jedoch problematisch.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist es im Hinblick auf den Rückzug von Betreibungen, welche im Kontext der Bezahlung erfolgen, angezeigt, eine Revision von Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG ins Auge zu fassen. Derartige Betreibungen sollten anders behandelt werden als Betreibungen, die aus einem Grund zurückgezogen werden, der keine Rückschlüsse auf die Kreditwürdigkeit des Betriebenen erlaubt und daher im Rahmen der Betreibungsauskunft nicht offenzulegen ist. Die Revision sollte mit dem Ziel verfolgt werden, die Aussagekraft des Betreibungsregisters zu verbessern. Zugleich sollte angestrebt werden, einen angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Anliegen der involvierten Personen (Schuldner; bestehende Gläubiger, deren Forderungen im Kontext eines Rückzugs der Betreibung bezahlt werden; zukünftige Gläubiger, welche die Kreditwürdigkeit eines Schuldners prüfen wollen) zu erreichen. Der Beitrag hat insoweit verschiedene denkbare Anpassungen der Rechtsfolge vorgestellt, welche einzeln oder kombiniert eine Differenzierung erlauben, welche angemessener als die in Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG enthaltene Regelung erscheint.

---

132 Siehe BGE 125 III 334, Regeste und 336 E. 3 (bestätigt im Urteil des BGer vom 27.11.2014 [4A_440/2014], E. 2; Urteil des BGer vom 16.1.2015 [4A_414/2014] [zur Publikation vorgesehen], E. 2.6.1.1). Ähnliche Interpretation bei Equey/Vonzun (FN 131), 1340 Fn. 33 sowie 1343 und Muster (FN 4), 171. Anders demgegenüber Gasser (FN 39), 83.

133 Vgl. Urteil des KGer SG vom 10.10.2013 (publ. in GVP SG 2013, Nr. 77), E. 4b), wonach im Falle nichtiger Betreibungshandlungen keine Löschung gestützt auf Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG erfolge, wenn die fragliche Betreibung zu Recht angehoben wurde. Zugleich ist jedoch zu beachten, dass es dem Betriebenen im konkreten Verfahren aufgrund der Umstände verwehrt war, sich auf die Nichtigkeit der zur Debatte stehenden Betreibungshandlungen zu berufen. Es bleibt daher unklar, ob identisch entschieden worden wäre, wenn die Berufung auf die Nichtigkeit zugelassen worden wäre.

134 Beispiel: Die Forderung bestand im Zeitpunkt der Anhebung der Betreibung, war jedoch im entscheidenden Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls (vgl. allgemein Daniel Staehelin, in: Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2010, Art. 79 N 10 und Art. 82 N 77 m.w.N.) noch nicht fällig (und die Bezahlung erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt bei Eintritt der Fälligkeit). Die Betreibung erscheint aus dieser Perspektive ungerechtfertigt (vgl. zum Ganzen vor dem Hintergrund des geltenden Rechts im Hinblick auf die Gutheissung einer Klage nach Art. 85a SchKG und die Rechtsfolge in Bezug auf die Betreibungsauskunft Tenchio [FN 130], 132).

135 Vorstehend Ziff. III.B.2.

136 Vorstehend Ziff. IV.B und Ziff. IV.C.